



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 9. September 2013, nachmittags

Protokoll-Nr. 402

Nr. 402

Motion Müller Damian und Mit. über die Gleichberechtigung bei energiesparenden Investitionen (M 320). Erheblicherklärung als Postulat

Damian Müller begründet die am 11. März 2013 eröffnete Motion über die Gleichberechtigung bei energiesparenden Investitionen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seiner Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Finanzdirektor Marcel Schwerzmann bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Bei Liegenschaften im Privatvermögen ist für die Einkommenssteuer zwischen abziehbaren, werterhaltenden Aufwendungen (Unterhaltskosten) und den nicht zum Abzug berechtigten Auslagen zur Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung (Anlagekosten) zu unterscheiden. Erstere dienen dem Werterhalt seit dem Erwerbszeitpunkt, mit Letzteren wird die Liegenschaft einem höheren Nutzungswert zugeführt. Soweit wertvermehrende Aufwendungen bei der Einkommenssteuer nicht abziehbar sind, können sie anlässlich der Veräusserung bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer steuermindernd als Anlagekosten geltend gemacht werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wertvermehrende Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, ausdrücklich den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird der Grundsatz in zwei Verordnungen (Liegenschaftskostenverordnung vom 24. August 1992, SR 642.116, und Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, SR 642.116.1). Im Bundesrecht werden energetische Investitionen in Neu- und solche in Ersatzbauten aus systematischen Gründen und wegen der Beachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, der eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte verbietet, unterschiedlich behandelt (s. dazu die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2013 auf die inhaltlich weitgehend identische Motion Steuerliche Gleichbehandlung von energiesparenden Investitionen bei bestehenden Gebäuden und bei Ersatzneubauten von Pankraz Freitag [13.3119]).

Anders verhält sich dagegen die Rechtslage im Kanton. Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Dieser wurde dann mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 abgeschafft. Eine vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie hatte damals unter anderem ergeben, dass rund 70 bis 80 Prozent der Steuerabzüge für Massnahmen gewährt wurden, welche gemäss den Aussagen der befragten Liegenschaftseigentümer auch ohne steuerliche Vergünstigungen im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (Mitnahmeeffekt von 70 bis 80 %). Gleichzeitig wurde damals eine Bestimmung ins kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Insofern besteht eine vom kantonalen Gesetzgeber gewollte Differenz zum Recht der direkten Bundessteuer, wo Ener-

giesparmassnahmen über einen entsprechend erweiterten Unterhaltskostenbegriff abgezogen werden können. Der Kanton Luzern wollte Energiesparmassnahmen nicht mehr via Steuerabzüge, sondern gezielt fördern. Insofern gibt es im kantonalen Recht auch keine steuerliche Ungleichbehandlung energetischer Investitionen in Neu- und Ersatzbauten, wovon die Begründung der Motion ausgeht. Ebenso wenig stellt sich im kantonalen Recht die Frage der Verteilung solcher Kosten auf verschiedene Jahre.

In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrer und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wegen der grossen Mitnahmeeffekte wenig zielgerichtet sind (s. oben). Wir haben uns aber einverstanden erklärt, eine analoge Übernahme der kommenden, total revidierten Energieabzugsverordnung des Bundes ins kantonale Recht zu prüfen. Diese sieht Steuererleichterungen neu nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vor. Damit wäre die Problematik der grossen Mitnahmeeffekte bei steuerlichen Anreizen weitgehend beseitigt. Ihr Rat hat in diesem Sinn das Postulat P 721 und die Motion M 38 (als Postulat) erheblich erklärt.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären."

Damian Müller setzt sich für die Erheblicherklärung seiner Motion ein. Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiepolitik müsse das bestehende Potential genutzt werden. Zu diesem Potential gehörten auch die heutigen Bauruinen. Mit der Motion fordere er die Regierung auf, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei energiedichten Ersatzbauten und energiesparenden Sanierungen die gleiche steuerliche Abzugsfähigkeit bestehe. Es gehe vor allem darum, einen betriebsökonomischen Entscheid zu unterstützen. Ersatzbauten, die energetisch sinnvoller seien als Sanierungen, sollten gegenüber den heutigen Technologien wie Fernwärme, Fotovoltaikanlagen und Förderprogramme für Heizungsanlagen, Fenster- und Fassadenisolationen gleichgestellt werden. Die Frage sei auch erlaubt, ob Steuererleichterungen für die Förderung energetischer Sanierungen sinnvoll seien. Dass sich die Regierung einverstanden erkläre, eine Übernahme der kommenden totalrevidierten Energieabzugsverordnung des Bundes ins kantonale Recht zu prüfen, sei erfreulich. Dies reiche jedoch nicht. Er wolle einen klaren Auftrag zur Umsetzung auslösen. Es gelte, das Fehlkonstrukt zu korrigieren.

Fredy Winiger lehnt die Motion im Namen der SVP-Fraktion ab. Der sogenannte Mitnahmeeffekt habe viele steuerliche Abzüge generiert. Das habe dazu geführt, dass der Steuerabzug für Energiemassnahmen im Jahr 2001 abgeschafft worden sei. Solche Investitionen könnten bei einem Verkauf auch bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden. Das hätte also einen Doppelabzug zur Folge.

Silvana Beeler unterstützt im Namen der SP/Juso-Fraktion eine Erheblicherklärung als Postulat. Die SP/Juso-Fraktion sei damit einverstanden, dass mit der kommenden, total revidierten Energieabzugsverordnung des Bundes eine Übernahme in das kantonale Recht geprüft werde. Sie anerkenne auch das Problem des Mitnahmeeffekts und lehne Steuerabzüge nach dem Giesskannenprinzip ab. Auch verlasse sie sich darauf, dass der Kanton Luzern sage, es gebe im kantonalen Recht keine steuerliche Ungleichbehandlung energetischer Investitionen in Neu- und Ersatzbauten.

Andreas Hofer unterstützt im Namen der Grünen Fraktion ebenfalls eine Erheblicherklärung als Postulat. Es sei nicht ganz klar, ob der Motionär das Energiesparen fördern oder einfach die Liegenschaftsbesitzer steuerlich entlasten wolle. Die Regierung erkläre in ihrer Antwort, dass 70 bis 80 Prozent der energetischen Massnahmen auch ohne steuerliche Abzüge getätigt worden wären. Das bedeute, dass steuerliche Abzüge nur einen kleinen Effekt auf Energiesparmassnahmen hätten. Die Grüne Fraktion sei damit einverstanden, dass die Regierung eine Übernahme der Energieabzugsverordnung des Bundes in das kantonale Recht prüfen wolle.

Jürg Meyer erklärt, auch die CVP-Fraktion sei mit der Überweisung als Postulat einverstanden. Es sei sinnvoll, die Übernahme der Energieabzugsverordnung zu prüfen, weil die darin enthaltenen Einschränkungen anders seien als der Mitnahmeeffekt. Diese Bedenken wären also nicht mehr vorhanden, so dass auch die SVP-Fraktion dem Postulat zustimmen könnte.

Er bitte den Regierungsrat, zusätzlich zu den Fragen der Steuerbelastungen gleichzeitig auch alle offenen Fragen bezüglich der investitionsabhängigen Gebühren anzugehen. Im Namen des Regierungsrates bittet Finanzdirektor Marcel Schwerzmann den Rat, dem Antrag der Regierung zu folgen. Investitionen würden immer wieder mit Unterhaltskosten verwechselt. Steuerrechtlich erhöhe eine Investition den Anlagewert und sei somit bei der Grundstückgewinnsteuer wieder abzugsfähig. Die Praktikabilität müsse beachtet werden. Wenn der Entscheid für einen Neubau damit begründet werde, dass dies günstiger sei, als einen Altbau energetisch zu sanieren, sei dies betriebswirtschaftlich noch richtig. Es frage sich aber, wer das entscheide, ausrechne und alle für eine Einigung notwendigen Verfahren durchführe. Es brauche also eine einfache und gute Lösung.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Motion vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion als Postulat erheblich.